



Protokoll

Gegenstand:		Offizieller Scoping-Termin des MECB		
Ort:		MECB – Kirchberg, Salle Esch		
Datum:		24.09.2024 09. ⁰⁰ - 11. ¹⁰ Uhr		
Person				
Institution		Funktion		Ver-teiler
x	Philippe PETERS	MECB	Vertreter der Autorité compétente (UVU/UVP)	x
x	Ben KLEIN	AEV; Unité permis et subsides	Vertreter der AEV als Fachbehörde im Bereich environnement humain	x
x	Jérôme MEYERS	AEV; Unité permis et subsides	Vertreter der AEV als Fachbehörde im Bereich environnement humain	x
x	Will FERIGO	ITM; ESA	Vertreter der Insp. du Travail et d. Mines	x
x	Tom BECHET	AGE	Vertreter der Administration de la gestion de l'eau; Fachbehörde Gewässerschutz	x
x	Jasmine SCHMIDT	AGE	Vertreterin der Administration de la gestion de l'eau; Fachbehörde Gewässerschutz	x
x	Fabienne GASS	AGE	Vertreterin der Administration de la gestion de l'eau; Fachbehörde Gewässerschutz	x
x	Carole MOLITOR	AGE	Vertreterin der Administration de la gestion de l'eau; Fachbehörde Gewässerschutz	x
x	Michel KRISCHEL	ANF	Vertreter der ANF als Fachbehörde im Bereich environnement naturelle	x
x	André DETAILLE	STEP	Vertreter des Bauherrn / Vorhabenträger	x
x	Olivier GEORGES	STEP	Vertreter des Bauherrn / Vorhabenträger	x
x	Guillaume DEJEAN	AC Bettembourg	Vertreter der Gemeinde	x
x	Sandy JOHANNNS	AC Roeser	Vertreterin der Gemeinde	x
x	Christian SIMON	ProSolut S.A.	UVP-Gutachter für das STEP	x
x	Udo GOUVERNEUR	ProSolut S.A.	UVP-Gutachter für das STEP	x
x	Cedric GUTHIER	ProSolut S.A.	UVP-Gutachter für das STEP	x

x = anwesend t = temporär anwesend - = nicht anwesend

Scoping zur UVU für das Vorhaben Ausbau der Kläranlage Bettembourg auf 180.000 EW des STEP

Protokoll zum Scopingtermin vom 11.11.2024

Sehr geehrter Herr PETERS,

wie von Ihnen erwünscht, erhalten Sie anbei das Protokoll zum Scopingtermin vom 11.11.2024 bezüglich des von uns im Auftrag des STEP erstellten Scopingdokuments zur Umwelt-Verträglichkeits-Untersuchung (UVU) für das Vorhaben Ausbau der Kläranlage Bettembourg auf 180.000 EW.

Die behördliche Abstimmung fand auf Basis des von der ProSolut S.A. am 07.06.2024 vorgelegten Scopingdokuments mit Datum vom 31.05.2024 und der hierzu erstellten und im Vorfeld des Scopingtermins eingereichten behördlichen Stellungnahmen statt. Das Scopingdokument war hierzu seitens des Ministère de l'Environnement, du Climat et de la Biodiversité (MECB) als federführender Behörde weiteren involvierten Behörden und Institutionen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugestellt worden (siehe tabellarische Aufstellung auf der Seite 2 des Avis des MECB im Anhang 1 zu diesem Protokoll).



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

Scopingtermin des Ministère de l'Environnement, du Climat et de la Biodiversité:

Der Scopingtermin fand am 11.11.2024 auf Einladung des Ministère de l'Environnement, du Climat et de la Biodiversité (MECB) in Präsenz statt. An diesem nahmen die in der Tabelle auf Seite 1 des vorliegenden Protokolls angegebenen Institutionen / Personen teil.

Nach Begrüßung, Vorstellungsrunde und einigen einführenden Erläuterungen zu relevanten Aspekten der UVP-Prozedur wurde dem UVP-Gutachter, der ProSolut S.A., das Wort übergeben, um auf die ihm im Vorfeld des Scopingtermins bereits zugestellten Stellungnahmen einzugehen oder Fragen hierzu vorzubringen.

Die ProSolut S.A. ging zuerst auf den allgemeinen Ablauf eines UVP-Prozesses ein und legte dar, wie sie sicherstellt, dass die Anforderungen der einzelnen, in den Abstimmungs- und Prüfprozess eingebundenen Behörden / Verfahrensbeteiligten in angemessener Form bei der Durchführung der UVU und bei der Erstellung des UVP-Berichtes berücksichtigt werden.

Hierbei führte sie aus, dass ein UVP-Gutachter nicht erst nach Abschluss des UVP-Scopings mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen beginnen kann, sondern eine Vielzahl von Untersuchungen schon zu einem viel früheren Zeitpunkt starten müssen, wenn die UVP im Anschluss an das Scoping zügig durchgeführt und allen an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden soll. Dies betrifft vor allem Untersuchungen im Rahmen der Raumanalyse, und hier vor allem in den Umweltbereichen der natürlichen oder der aquatischen Umwelt, da entweder saisonale Aspekte eine wesentliche Rolle spielen oder in einem größeren Umfang Daten vor Ort erhoben und gewonnen werden müssen, um eine hinreichende Datenbasis für alle zu untersuchenden und zu bewertenden Aspekte zu gewährleisten.

Im konkreten Fall wurden daher schon zu Beginn des Jahres 2023 einige Gutachter für Detailstudien, von deren Notwendigkeit ausgegangen wurde, in das Verfahren einbezogen und Erhebungen im Gelände, d.h. im Umfeld des Standortgeländes durchgeführt. Basis hierfür war die Einschätzung, dass es als sinnvoll anzusehen sein dürfte, sich inhaltlich und methodisch an der vom UVP-Gutachter bereits durchgeführten UVP zum Ausbau der KA Beggen zu orientieren, mit Anpassung an die spezifischen Erfordernisse des Vorhabens zum Ausbau der KA Bettembourg. Die nun vorliegende Stellungnahme des MECB als federführende Behörde bestätigt die Sinnhaftigkeit dieses Vorgehens.

Die PSSA informierte die Teilnehmer über den Umfang dieser vorbereitenden Maßnahmen, über den Umfang vorgesehener Gutachten, Detailstudien und/oder bei den Planern angefragter Konzepte und Planungsunterlagen, die dem UVP-Gutachter und den externen Studienbüros als wichtige Basis ihrer Arbeiten dienen.

Vorgesehen waren bereits:

- Impaktstudie Schall
- Impaktstudie Geruch
- Impaktstudie Luftreinhalte / Klima
- Impaktstudie Mikroklima
- Mehrere Studien / Untersuchungen im Bereich des Naturschutzes
 - o Biotoptypenkartierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Ökopunkte (Terrain)
 - o FFH-VP-Screening in Bezug auf das angrenzende Natura-2000-Gebiet
 - o Artenschutzrechtliche Prüfung



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

- Fachbeitrag WRRL, mit u.a.
 - o Hydrologischen Aspekten
 - o Hydromorphologischen Aspekten
 - o Biologischen Aspekten
 - o Chemisch-physikalischen Parametern
 - o Prüfung Verbesserungsge- und Verschlechterungsverbot
- Concept Paysager
 - o Sichtbarkeitsanalyse, Erstellung Photomontagen Ist- und Planzustand
 - o Beleuchtungskonzept
- Prüfung des Energiekonzeptes
- Prüfung des Vorhabens auf Nachhaltigkeit, Circular Economy
- Alternativenprüfung
- Anfälligkeit des Vorhabens für externe Risiken
- Ausarbeitung bzgl. Vorhaben Dritter mit potentiell kumulativem Charakter, als Basis der Berücksichtigung der jeweils relevanten Sachverhalte in den einzelnen Gutachten / Studien

Vom Vorhabenträger bzw. von den von ihm beauftragten Planern zu liefern sind u.a.:

- Informationen / Unterlagen zu den geprüften Alternativen
- Informationen / Unterlagen zum Rückbau und Massenmanagement
- Informationen / Unterlagen zu möglichen Altlasten
- Energiekonzept
- Brauchwasserkonzept
- Regenwasserkonzept / Flächenentwässerung
- Chemikalienlagerungskonzept
- Brand-, und Ex-Schutz, Interventionsplanung (außerplanmäßige Betriebszustände)

Nach Durchsicht der zum Scopingdokument erhaltenen Stellungnahmen des MECB und der in das Verfahren involvierten weiteren Behörden / Stellen kommt der UVP-Gutachter zu dem Schluss, dass der von ihm im Voraus antizipierte Umfang sich mit den nun vorliegenden behördlichen Forderungen weitenteils deckt, bzw. diesen in vielerlei Hinsicht Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich in Bezug auf den überwiegenden Anteil der in den Stellungnahmen gemachten Anmerkungen keine Fragen und es resultiert kein weiterer Klärungsbedarf.

Auf die aus Sicht des UVP-Gutachters noch klärungs- oder diskussionsbedürftigen Punkte geht er im nächsten Schritt ein. In diesem Zusammenhang stellt er eine Excel-Datei vor, die auf den seitens der involvierten Behörden / öffentlichen Stellen abgegebenen Stellungnahmen basiert (siehe Anhang 2). In dieser Datei befindet sich zu Beginn eine Übersichtstabelle aller abgegebenen Stellungnahmen, mit der jeweiligen Referenz etc. Daran schließt sich je Stellungnahme ein Datenblatt an, in welches alle Einzelpunkte der Stellungnahme übernommen, ins Deutsche übersetzt und anschließend der daraus möglicherweise noch resultierende Handlungsbedarf abgeleitet wurde. Sei es in Form von (weiterem) Klärungs- und Abstimmungsbedarf, Anpassung des UVP-Berichtes oder einzelner Gutachten, Studien oder Konzepte etc.

Diskussions-, klärungs- oder abstimmungsbedürftige Punkte sind in diesen Tabellen farbig hinterlegt, gelb (lediglich Details zu klären oder zu erläutern) oder rot (aus Sicht des UVP-Gutachters nicht oder so nicht angemessene Punkte oder (An-)Forderungen).



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

Nachfolgend sind die wesentlichen Sachverhalte bzw. die Ergebnisse der zu diesen Punkten geführten Diskussion wiedergegeben, ebenso wie zu Punkten, die seitens einer der am Termin teilnehmenden Behörden / öffentlichen Stellen darüber hinaus noch angesprochen wurden.

1 Stellungnahme des Ministère de l'Environnement, du Climat et de la Biodiversité (MECB) vom 03.09.2024

Die umfassende Stellungnahme des MECB geht zunächst auf grundlegende Anforderungen, die sich aus dem „Loi modifiée du 15 mai 2018 *relative à l'évaluation des incidences sur l'environnement*“ (UVP-Gesetz; UVPG) ergeben, ein und definiert spezifische Anforderungen an die UVU zum Projekt. Dabei wird auch auf Stellungnahmen involvierter Behörden eingegangen.

Der überwiegende Teil der vom MECB thematisierten Sachverhalte ist für den UVP-Gutachter nachvollziehbar und nicht weiter diskussions- oder abstimmungsbedürftig. Hervorzuheben ist aus seiner Sicht die Aussage / Empfehlung des MECB, sich im vorliegenden Fall inhaltlich und methodisch in prinzipieller Hinsicht am Vorgehen bei der UVP zum Ausbau der KA Beggen zu orientieren, mit Anpassung der Inhalte, der Untersuchungstiefe und Untersuchungsdetails an die spezifischen Rahmenbedingungen des „neuen Projektes“, v.a. der größeren Bedeutung naturschutz-relevanter Sachverhalte allgemein und in Bezug auf umliegende Schutzgebiete im Speziellen.

Dem trägt der UVP-Gutachter, wie bereits vorausgehend detailliert dargelegt, Rechnung, u.a. durch frühzeitige Einbeziehung externer Spezialisten bzw. Gutachter in den Bereichen des Natur- sowie des Gewässerschutzes. Diese haben bereits in 2023 wesentliche Sachverhalte vor Ort aufgenommen oder Maßnahmen in die Wege geleitet, rezente Daten zu erheben, welche für ihre individuellen Untersuchungen als sinnvoll bzw. als erforderlich erachtet werden.

Darüber hinaus werden alle Gutachten oder Studien von den gleichen Gutachtern erstellt wie in dem vom MECB genannten Referenzprojekt, mit Ausnahme derjenigen im Bereich des Naturschutzes. Diese Aufgaben hat die ProSolut S.A. in Abstimmung mit dem Vorhabenträger (aus Auslastungsgründen) an ein etabliertes und erfahrenes luxemburgisches Büro übergeben.

Folgende Fragen und Sachverhalte wurden im Rahmen des Scopingtermins diskutiert:

Alternativenprüfung, Punkt 1.6, Seite 5, der Stellungnahme des MECB:

Den vom MECB gemachten Anmerkungen und gestellten Anforderungen wird in vollem Umfang entsprochen werden, wie in der Spalte „Handlungsbedarf“ sowie in den nachfolgenden Spalten der beiliegenden tabellarischen Ausarbeitung der ProSolut S.A. (Anhang 2) angegeben.

Das Vorgehen hierbei entspricht dem im Referenzprojekt, mit Darlegungen und Ausführungen im Textteil des UVP-Berichtes sowie mit einem umfangreichen Anhangdokument. Dieses Anhangdokument besteht aus einem resümierenden Textteil, im welchem auf eine Vielzahl von Anhangdokumenten verwiesen wird, die sich auf die als relevant angesehenen, geprüften, aber verworfenen Alternativen beziehen. Die der Bewertung zugrunde liegenden Kriterien sowie die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden im Textteil des Anhangdokumentes beschrieben.



Landschaftsbild, Integration in die Landschaft, Impakt-Bewertung etc., Punkt 3.7.3., S. 13:

Dem Hinweis des MECB wird nachgegangen, der dargelegte Sachverhalt wird berücksichtigt.

Kumulative Wirkungen, Punkt 3.9.1, Seite 14 des Avis des MECB:

Dieser Aspekt ist dem MECB sehr wichtig, wie im Rahmen des Termins noch einmal deutlich herausgestellt wurde. Die entsprechenden Projekte / Vorhaben sind im UVP-Bericht hinreichend präzise zu beschreiben, in räumlicher, inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht. Darüber hinaus sind daraus (faktisch oder potentiell) resultierende, kumulative Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. in den einzelnen Umweltbereichen aufzuzeigen und zu bewerten.

D.h. sie sind ggf. in die Gesamtwirkungsabschätzung einzubeziehen, ähnlich wie derzeit bereits bestehende Vorbelastungen.

Im Rahmen des Termins wurde, teilweise unter Einbeziehung des Vorhabenträgers, bereits auf einzelne Vorhaben Dritter im Umfeld des Standortgeländes mit (pot.) kumulativen Wirkungen eingegangen, darüber hinaus enthält auch das Scoping-Dokument bereits Hinweise auf solche. Es erscheint nicht sinnvoll oder hilfreich, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen. Die Fragestellung ist dem UVP-Gutachter bestens bekannt, es obliegt ihm, gemeinsam mit dem Vorhabenträger und den involvierten Planern sowie durch Recherchen bei den lokalen Gemeinden etc. die als relevant anzusehenden Vorhaben Dritter im Umfeld des Standortgeländes mit (pot.) kumulativen Wirkungen zu identifizieren und zu beschreiben, die notwendige Wirkungsanalyse durchzuführen oder von einem beauftragten Dritten (Gutachter, Studienbüro etc.) durchführen zu lassen.

Projektdefinition und -abgrenzung (allgemein +, diverse Einzelpunkte im Avis des MECB):

Der UVP-Gutachter ging diesbezüglich auf einige Einzelsachverhalte ein, die ihm im Kontext der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Aspekte der Definition des Projektes, das Gegenstand des UVP-Prozesses (und der nachgelagerten Genehmigungsverfahren) ist, wichtig erscheinen:

- 1) Gegenstand des geplanten Vorhabens sind der kapazitative Ausbau der KA Bettembourg von 95.000 EW auf 180.000 EW und die Erweiterung um eine 4. Reinigungsstufe auf dem bestehenden Standortgelände, zzgl. einer kleinen an diese angrenzenden Erweiterungsfläche im Südosten, wie im Scoping-Bericht dargestellt.

Das aktuelle wie auch das zukünftige Standortgelände liegen außerhalb des angrenzenden Natura-2000-Gebietes, direkte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme etc. sind daher nicht zu erwarten oder zu untersuchen.

Wirkungen auf das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, auch nationale Schutzgebiete, umliegende Biotope und Habitats, einschließlich solcher über die lokalen Wasserkörper (Crauthemgruef, Alzette etc.) sind lediglich indirekter Art.

- 2) Der Crauthemgruef gehört nicht dem Vorhabenträger und nicht zum Standortgelände, es gibt keine vorhabensspezifischen Maßnahmen, die sich direkt auf ihn beziehen. Dennoch wird der Crauthemgruef in eine Vielzahl von Untersuchungen mit einbezogen, da er eine Art Vektor für verschiedene, indirekte Wirkungen darstellt, ferner sind Wirkungen auf ihn



oder über ihn (v.a. in den Bereichen Natur- und Gewässerschutz) in angemessener Weise darzustellen und zu bewerten (siehe Anmerkungen zu den Avis-en ANF und AGE).

- 3) Die neue Kommunalabwasser-Direktive der EU, die noch nicht in nationales Recht überführt ist, sieht vor, dass Kläranlagen bis 2040 energie-neutral werden. D.h. energetischen Aspekten kommt auch vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung bei dem geplanten Ausbau zu. Der Energiebedarf der Anlage wird aber sicher nicht auf dem Standortgelände produziert werden können, so dass derzeit bereits verschiedene Überlegungen angestellt werden, die sich auf Flächen außerhalb des Standortgeländes beziehen.

Wie bereits unter 1) dargelegt, beschränkt sich das aktuell geplante, zur Realisierung vorgesehene Vorhaben auf das Standortgelände und hat primär die genannte Kapazitätserweiterung und die Erweiterung um eine 4. Reinigungsstufe (d.h. die Behandlung der ihr zugeleiteten kommunalen Abwässer) zum Gegenstand.

Derzeit bereits bekannte und geplante energetische Maßnahmen auf dem Standortgelände (z.B. PV, Biogas etc.) werden folglich im Rahmen der durchgeführten UVP untersucht und bewertet, im Hinblick auf ein langfristig tragfähiges, nachhaltiges energetisches Wirtschaften. Später potentiell einmal geplante Maßnahmen der Energieproduktion auf umliegenden Flächen (z.B. Wind- oder Solarenergie) stellen eigenständige Vorhaben dar, die zu gegebener Zeit zu beantragen und zu genehmigen sein werden, entsprechend den jeweiligen, vorhabensspezifischen Charakteristika und den dann geltenden gesetzlichen Anforderungen.

2 Stellungnahme der Administration de la gestion de l'eau (AGE) vom 12.08.2024 (Stempel MECB)

Wie sich aus den Colorierungen in dem vom UVP-Gutachter erstellten Tabellenblatt (siehe Anhang 2) zur schriftlichen Stellungnahme der AGE ergibt, sieht der UVP-Gutachter diesbezüglich den umfangreichsten Klärungs- und Abstimmungsbedarf.

Die Anmerkungen und Anforderungen der AGE zu diversen Themen, wie Regenwasserbewirtschaftung, zu Brauchwasser, zu Grundwasser- und Quellenschutz, zur Kompensation von vorhabenbedingt entfallendem Retentionsvolumen im Überschwemmungsbereich etc. sind unstrittig und bedürfen keiner weiteren Abklärung.

Diese beschränkt sich auf vorhabensspezifische Wirkungen auf Oberflächengewässer, namentlich den Crauthemgruef und die Alzette im Allgemeinen und möglichen Untersuchungsbedarf zur Artengruppe Fische im Besonderen.

Der UVP-Gutachter informiert die Teilnehmenden darüber, dass er die Stellungnahme der AGE dem Fachgutachter Gewässer bzw. dem Ersteller des Fachbeitrages WRRL zugeleitet und diesen um Prüfung und Rückmeldung zu den darin enthaltenen Aussagen und Anforderungen gebeten hat. Dieser hat dies in schriftlicher Form getan und der UVP-Gutachter verweist im Rahmen der geführten Diskussion mehrfach auf dessen fachgutachterliche Einschätzung (als Anhang 4 dem vorliegenden Protokoll beigelegt).

Wie bereits in vorausgehenden Passagen ausgeführt, ist der Fachgutachter seit Januar 2023 in das Vorhaben einbezogen, hat diverse Vor-Ort-Termine durchgeführt, Probenahmestellen für



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

weitere Untersuchungen und ein Beprobungskonzept für Crauthemergruief und Alzette festgelegt, alle ihm derzeit zugänglichen Informationsquellen bereits gesichtet und ausgewertet. Aus Sicht des UVP-Gutachters sind dessen Aussagen folglich als fundiert anzusehen.

Qualität der Oberflächengewässer, Anforderungen an diese, die sich aus der EU-WRRL, aus dem lux. Wassergesetz vom 19.12.2008 oder aus dem RGD vom 15.01.2016 bzgl. Oberflächengewässern ergeben, Einleitwerte, hydraulische und biologische Sachverhalte, chemisch-physikalische Parameter etc. (Punkte 1.1, S. 1; 4.1 und 4.4, S. 3; 6.2.2, 6.2.3, 6.3.1 und 6.3.2 S. 4 sowie Punkt 7.2, S. 5 der Stellungnahme der AGE):

Die vollständigen, detaillierten Antworten auf diese Punkte finden sich in der Stellungnahme des Büros ILS vom 17.09.2024 (siehe Anhang 4); hier die wesentlichen Aussagen in Kurzform, ergänzt durch einzelne Aussagen oder Erläuterungen des UVP-Gutachters im Rahmen des Termins:

- Rezeptorgewässer, welches die Basis der Beurteilung der aus der Einleitung des in der KA aufbereiteten Abwassers darstellt, ist die Alzette bzw. der OWK VI-4.1.1.b; dieser erstreckt sich beidseits der Einleitstelle des Crauthemergruief in die Alzette mehrere Kilometer in beide Richtungen (siehe Anhang 3 zum vorliegenden Protokoll)
- maßgeblich für die Impaktbewertung ist die Qualität des Wassers der Alzette am Ende der Durchmischungszone
- der genannte OWK ist dem Epipotamal (Barbenregion) zuzuordnen; die entsprechenden Anforderungen sind der letzten Spalte der Tabelle 3, Seite 23/26 des RGD vom 15.01.2016 zu entnehmen (siehe Anhang 5 zum vorliegenden Protokoll)
- auf Basis der vorliegenden, zu einem großen Teil selbst erhobenen Daten kann eine fundierte Beurteilung entsprechend den Anforderungen der WRRL vorgenommen werden, in Bezug auf hydraulische und biologische Aspekte, chemisch-physikalische Parameter etc., inkl. Aussagen zur Einhaltung von Verbesserungsge- und Verschlechterungsverbot etc.
- die Bewertung chemisch-physikalischer Parameter erfolgt in der Regel auf Basis von Jahresmittelwerten, bei Sauerstoff und Temperatur sind jedoch max. und min. (Kurzzeit-)Werte maßgeblich; diese sind daher als potentiell problematischer anzusehen
- für die biologischen Qualitätskomponenten sind Entwicklungen der physikalisch-chemischen Parameter ein sehr entscheidender Aspekt. Es werden zunächst die lokalen Auswirkungen anhand der zu erwartenden Konzentrationsänderungen beschrieben und dann in Bezug auf den OWK bewertet. Lokal eng begrenzte Änderungen haben in der Regel keine Auswirkungen für den gesamten OWK. Die Betrachtungsebene für die Bewertungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL ist der OWK und nicht die lokale Veränderung
- hydromorphologische Aspekte sind nicht zu untersuchen, da das Vorhaben keine solchen Wirkungen aufweist (hierzu u.a. ein ergänzender Hinweis des Vorhabenträgers, dass sich die max. Einleitmenge/Tag an behandeltem Abwasser trotz Kapazitätsausweitung der Kläranlage nicht erhöhen wird)



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

- der Crauthemergruief ist nach den Vorgaben der WRRL („lediglich“) in einem Zustand zu halten oder in einen Zustand zu bringen, der ein Erreichen der WRRL-Ziele für den OWK VI-4.1.1.b nicht verhindert
- Mischungsberechnungen etc. sind für den Crauthemergruief nicht möglich, da es keine Daten zum jährlichen Abflussverhalten gibt; der Crauthemergruief ist nur temporär wasserführend, ohne die Einleitungen der KA Bettembourg würde er im Jahresverlauf über längere Zeiträume trockenfallen; einer worst-case-Abschätzung sind die Einleit-/Ablaufwerte der KA zugrunde zu legen
- Veränderungen der Wasserqualität des Crauthemergruief auf der mehr als 2,5 km langen Fließstrecke können anhand der vom Gutachter an den Messstellen CR01 und CR02 erhobenen Daten ermittelt werden (z.B. Veränderung von Sauerstoff- oder Stickstoffparametern), die Qualität des in die Alzette einmündenden, sich mit dem im Gewässerlauf vermischenden Wassers geht eindeutig aus den Daten zum Messpunkt CR02 hervor (siehe Anhang 6 zum vorliegenden Protokoll).

Zusätzliche Untersuchungen zur aquatischen Fauna bzw. zur Artengruppe Fische (Punkte 6.4.2 und 6.4.3, S.4 und Punkte 6.4.4 und 6.4.5, S.5 sowie Punkt 7.2.1, S.4 der Stellungnahme der AGE):

Laut Aussage des Fachgutachters liegen ihm hinreichende Kenntnisse und Informationen vor, die eine solide Beurteilung der vorhabensspezifisch zu erwartenden Wirkungen ermöglichen. Weitere, im Rahmen der UVU noch durchzuführende Untersuchungen zu dieser Artengruppe, zu ihren Habitatsprüchen und zur Habitatstruktur im Rezeptorgewässer etc. sind nach seiner Einschätzung nicht erforderlich.

Begründet ist dies u.a. in:

- der großen Varianz der zu untersuchenden Fischfauna (Barbenregion, vorrangig Cypriniden)
- den (im Vergleich zu Salmoniden) relativ geringen Standortansprüchen
- den für den Bereich des Epipotamals „tendenziell geringen“ Anforderungen, die sich aus dem RGD vom 15.01.2016 (letzte Spalte, Tabelle 3, Seite 23/26; siehe Anhang 6) ergeben
- dem Fehlen von vorhabensbedingten baulichen Eingriffen in das Rezeptorgewässer, in dessen hydromorphologische Struktur etc.

Konnektivitätsprinzip, Strahlwirkungskonzept, Trittsteine etc. (Punkt 6.5.1, S. 5 des Avis der AGE):

Den gemachten Anmerkungen wird vom Fachgutachter Rechnung getragen.

Brauchwassergewinnung und -nutzung (Punkt 9.1, S. 6 des Avis der AGE):

Die Richtlinie EU 2020/741, welche seitens der AGE im Kontext des Vorhabens zum Ausbau der KA Beggen bereits als Referenz benannt wurde, ist dem UVP-Gutachter, dem Vorhabenträger und den Planern bekannt. Sie findet bei der Ausarbeitung des Brauchwasserkonzeptes Berücksichtigung.

Vorhabensbezogen beschränkt sich dieses jedoch auf die Kläranlage bzw. auf den Kläranlagenbetrieb, im Sinne eines sinnvollen Einsatzes von aus dem Kläranlagenablauf aufbereitetem Wasser zu internen Zwecken, für welche keine Trinkwasser-Qualität benötigt wird.

Maßnahmen der Abgabe an Dritte, für welchen Einsatz auch immer, sind nicht vorgesehen.



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

Aus Sicht des UVP-Gutachters wäre ein solcher auch tendenziell mit negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Alzette verbunden, mit zunehmend negativer Tendenz vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen.

„Intelligente Netzbewirtschaftung“ (Punkt 10.3, S.6 der Stellungnahme der AGE):

Der Vorhabenträger machte hierzu einige Ausführungen, welche v.a. Nicht-Fachleuten diese Thematik näher vor Augen bringen oder erläutern sollten, ebenso wie zur Kapazitätsberechnung einer Kläranlage, die relativ komplex und für Laien prinzipiell nicht leicht zu verstehen ist (hydraulische und biologische Kapazität, Stickstoff (N)- oder Kohlenstoff (C)-Abbau etc.).

Wichtig in diesem Kontext ist, dass die entsprechenden Untersuchungen parallel zum geplanten Ausbauprojekt laufen. Dessen Kapazitätsberechnungen und Auslegungsdaten basieren noch auf einer Modellierung ohne eine „intelligente Netzbewirtschaftung“.

Maßnahmen, die (zukünftig) aus einer solchen resultieren, werden sich in mehrfacher Hinsicht positiv auf den Anlagenbetrieb auswirken und u.a. sowohl hydraulische, als auch biologische Entlastungseffekte mit sich bringen. Dies ist u.a. im Kontext der Stellungnahme des DATer relevant.

Im Kontext der durchgeführten UVP werden keine Daten zur Verfügung stehen, welche eine detaillierte Berücksichtigung oder darauf basierende Bewertungen ermöglichen. Daher werden diese im Rahmen der UVP lediglich in der Tendenz ihrer Wirkungen berücksichtigt, beschrieben und ggf. bewertend in Ansatz gebracht werden können.

Mögliche direkte Einleitung in die Alzette als Alternative zur Ableitung der behandelten Abwässer über den Crauthemergruief (Punkt 7.2, S.5 des Avis der AGE):

Auf diesen Aspekt wird im UVP-Bericht im Rahmen der Alternativenprüfung eingegangen werden, aber auch im Rahmen des Fachbeitrages WRRL sowie darüber hinaus voraussichtlich auch in den Studien zur Schutzgebietsverträglichkeit, da ein neuer Einleitkanal durch das Natura-2000-Gebiet hindurch verlegt werden müsste.

Nach aktueller Einschätzung des UVP-Gutachters, aber auch des Fachgutachtes WRRL würde eine Direkteinleitung in die Alzette jedoch keine Vorteile mit sich bringen und tendenziell positive Wirkungen, die mit der aktuell bestehenden „Indirekteinleitung“ über den Crauthemergruief verbunden sind, vollständig eliminieren.

Zudem wurde vom Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass sich die Alzette nördlich des Anlagengeländes auf einem höheren Geländeniveau als die Kläranlage befindet, wodurch hydraulisch bedingt keine Direkteinleitung im Freispiegelabfluss möglich ist.

3 Stellungnahme der Administration de l'environnement (AEV) vom 24.07.2024

Die (An-)Forderungen der AEV sind für den UVP-Gutachter nachvollziehbar bzw. wurden erwartet. Die drei geforderten Studien werden von erfahrenen Büros erstellt, die auch über das jeweils erforderliche Agrément verfügen. Die Büros (und die ProjektbearbeiterInnen) sind identisch mit denen im Projekt zum Ausbau der KA Beggen.

Als organisme agréé sind sie verpflichtet, den jeweiligen Untersuchungsumfang im Voraus mit der AEV abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen, so dass eine vollständige Einhaltung der behördlichen Forderungen sichergestellt ist.



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

Die von der AEV angemerkten redaktionellen Fehler im Scopingdokument (Punkte 5 und 6, S. 2 ihres Avis) werden im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichtes vom UVP-Gutachter korrigiert.

4 Stellungnahme der Administration de la nature et des forêts (ANF, arrondissement sud) vom 24.07.2024

Die ANF bestätigt, dass der seitens des UVP-Gutachters vorgesehene Umfang den Anforderungen der Behörde genügt. Wie bereits vorausgehend mehrfach dargelegt, wurde das entsprechende Büro schon in 2023 beauftragt, hat bereits diverse Termine vor Ort realisiert und Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Wirkungen, die über das Standortgelände hinausgehen werden vor dem Hintergrund der Schutzgebietskulisse beurteilt, wozu neben Natura-2000-Gebieten auch Nationale Schutzzonen (ZPIN) gehören.

Neben der Avifauna wird auch die Artengruppe der Chiropteren (Fledermäuse) abgedeckt werden, durch Hinzuziehung eines qualifizierten und in Luxemburg erfahrenen externen Spezialisten.

Der Untersuchungsraum deckt auch den Crauthemerguef mit ab, so dass mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf diesen, welche sich wiederum auf die umliegenden Flächen, die vollständig im VSG LU0002007 „Vallée supérieure de l'Alzette“ liegen, auswirken können, im Rahmen der UVP untersucht und bewertet werden. Direkte Eingriffe in diesen Raum, der vollständig außerhalb des Standortgeländes der Kläranlage liegt, sind, wie bereits mehrfach vorangehend beschrieben, nicht geplant.

Abgedeckt werden folglich alle Sachverhalte, welche die erforderliche Flächeninanspruchnahme auf dem Standortgelände, artenschutz- und schutzgebietsrelevante Sachverhalte betreffen, so dass davon ausgegangen wird, den behördlichen Anforderungen in vollem Umfang zu entsprechen.

5 Stellungnahme des Département de l'Aménagement du Territoire (DATer) im Ministère du Logement et de l'Aménagement du Territoire vom 25.07.2024

Das DATer thematisiert nur einen Punkt: die Auslegung, sprich Kapazität der Kläranlage nach ihrem Ausbau. Es legt dar, dass bei einer Berechnung nach einem alternativen Verfahren etwas unterschiedliche Bedarfswerte resultieren und bittet um eine Überprüfung der Auslegung.

Das STEP als Vorhabenträger legt dar, dass die der Planung zugrunde gelegte Auslegungsberechnung im Vorfeld mit der AGE abgestimmt und von dieser freigegeben wurde. Denn diese ist u.a. auch für die Ermittlung des Finanzbedarfs und der staatlichen Förderung maßgeblich. Aus Sicht des STEP wird diese vor dem Hintergrund der anzunehmenden Entwicklung im Raum, wie sie u.a. aus den PAG der angeschlossenen Gemeinden resultiert, als solide und belastbar angesehen.

Der UVP-Gutachter erläutert, dass jede Auslegungsberechnung auf einer Vielzahl von Annahmen beruht, sei es in Bezug auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Einzugsgebiet oder derjenigen von Gewerbe und Industrie. Diese seien mit im Voraus nicht abschätzbaren Unsicherheiten behaftet, je nach den standortspezifischen Gegebenheiten, der ökonomischen Situation und Entwicklung etc. Im vorliegenden Fall sei die Auslegungsberechnung auch für ihn nachvollziehbar.

Sollte der Bedarf im Raum stärker steigen als angenommen, würde dies „lediglich“ dazu führen, dass die zukünftige Kapazitätsgrenze vor dem zugrunde gelegten Prognosehorizont früher erreicht



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

würde. Andererseits ergäben sich aber u.a. aus der vorgesehenen „intelligenten Netzbewirtschaftung“ (s.o.) voraussichtlich Freiräume, welche der aktuell prognostizierten Bedarfsentwicklung entgegenwirkten.

Resümee: die vom DATer angesprochene Thematik wird im UVP-Bericht im Kontext der Vorhabensbeschreibung und -rechtfertigung sowie des Bedarfsnachweises in angemessener Art und Weise behandelt, u.a. auf Basis einer Stellungnahme des Vorhabenträgers und dessen Planern zu den im Avis des DATer dargelegten Sachverhalten.

6 Stellungnahme der Inspection du travail et des mines (ITM) vom 18.07.2024

Der teilnehmende Vertreter der ITM bestätigte, ergänzend zur eingereichten schriftlichen Stellungnahme, dass seine Behörde keine Anmerkungen zum Scopingdokument oder zum vorgesehenen Umfang der Untersuchungen im Rahmen der durchzuführenden UVP hat.

Ihr Fokus liegt auf den nachgelagerten Genehmigungsverfahren, respektive im Antragsverfahren auf Basis des Commodo/Incommodo-Gesetzes, mit dem Schwerpunkt der Sicherheit von Arbeitnehmern und betrieblichem Umfeld/Nachbarschaft.

7 Stellungnahme des Institut National de Recherche Archéologique (INRA) vom 21.06.2024

Auf diese Stellungnahme wurde nicht eingegangen, da das INRA in ihr bestätigt hatte, dass die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Sachverhalte vom UVP-Gutachter bereits im Scoping-Dokument ausreichend und richtig dargestellt wurden und aktuell kein weiterer Bedarf an Maßnahmen in Form von Sondierungen etc. gesehen wird.

8 Stellungnahme der Gemeinde Roeser (AC Roeser) vom 29.07.2024

Beide Gemeinden haben mehr oder weniger identische Stellungnahmen abgegeben, d.h. die von ihnen als (besonders) relevant angesehenen Sachverhalte decken sich untereinander. Sie betreffen den Schutz der Anrainer bzw. der Menschen in ihren Gemeinden vor unzulässigen Immissionen an Schall, Geruch oder Luftschadstoffen.

Der UVP-Gutachter führt aus, dass diese (An-)Forderungen sich mit denen der AEV decken und daher aus den Stellungnahmen der beiden Gemeinden keine zusätzlichen Anforderungen resultieren, die bei der Durchführung der UVP zu berücksichtigen wären.

An dieser Stelle legte er aber noch einmal dar, dass über die von der AEV geforderten Studien zu den o.g. Sachverhalten hinaus auch eine Studie zum Mikroklima erstellt wird um zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben über diesen Weg zu einer Beeinträchtigung der lokalen Bevölkerung führen kann.

Dies wird von der teilnehmenden Vertreterin der Gemeinde begrüßt.

9 Stellungnahme der Gemeinde Bettembourg (AC Bettembourg) vom 30.07.2024

Siehe vorausgehende Ausführungen zum Avis der Gemeinde Roeser.



ENDVERSION: Stand 11.11.2024

Nach unserer Einschätzung geben die vorangehenden Seiten die Ergebnisse des Scopingtermins vom 11.11.2024 in Bezug auf die dort diskutierten Aspekte der vorliegenden Stellungnahmen zum Scopingdokument der **ProSolut S.A.** vom 31.05.2024 für das Vorhaben Ausbau der Kläranlage Bettembourg auf 180.000 EW wieder.

Mit Bitte um Freigabe dieses Protokolls zum Scopingtermin der UVU zum geplanten Vorhaben Ausbau der Kläranlage Bettembourg auf 180.000 EW verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen / meilleurs salutations

Wecker, den 11.11.2024

ProSolut S.A.



Christian SIMON



Udo GOUVERNEUR

Anlagen:

- 1) Zum Scopingtermin vorliegende, o.g. Stellungnahmen (von der ProSolut S.A. z.T. ergänzt durch Nummerierungen, auf die in den Auswertungstabellen Bezug genommen wird)
- 2) Auswertungs- und Erläuterungstabellen der ProSolut S.A. in Bezug auf alle von den involvierten Behörden und öffentlichen Stellen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (siehe Anhang 1)
- 3) Auszug aus dem Geoportal mit Darstellung des OWK VI-4.1.1.b
- 4) Schriftliche Stellungnahme des Büros ILS (Fachgutachter WRRL) vom 17.09.2024 zur schriftlichen Stellungnahme der AGE vom 12.08.2024
- 5) Tabelle 3, Seite 23/26 des RGD vom 15.01.2016 „*relatif à l'évaluation de l'état des masses d'eau de surface*“ (bzw. Seite 237 des Memorial)
- 6) Vom Fachgutachter WRRL festgelegte Messstellen im Bereich von Crauthemerguef und Alzette, die seit Januar 2023 in zweiwöchigen Abständen beprobt werden (Pläne 2699-101-a und 2699-102-a der ProSolut S.A.)